

**§ 1
Name und Sitz**

Der Regionalverband (im folgenden: RegV) führt den Namen

Regionalverband 412 „Lippe Ruhr“.

Sein Sitz ist in: **59368 Werne, Grote Dahlweg 20**

Dem RegV gehören die Reisevereinigungen (im folgenden: RVen) an:

01 = Hamm an der Lippe, 03 = Lippetaler Reisevereinigung Hamm, 06 = Meschede,
08 = Möhnetal-Warstein, 09 = Hohe Bracht, 13 = Germania Werne, 15 = Werl.

**§ 2
Zugehörigkeit und Zweck**

1. Der RegV ist eine Organisation des Verbandes Deutscher Briefftaubenzüchter e.V. (im folgenden: Verband) und als solcher Mittler zwischen dem Verband und seinen RVen.
2. Der RegV ist als Organisation des Verbandes an die Satzung des Verbandes Deutscher Briefftaubenzüchter e.V. (im folgenden: VS), die Ehrengerichtsordnung (im folgenden: EGO), die Reiseordnung (im folgenden: RO) und die Wahlordnung des Verbandes (im folgenden: WO) gebunden und erfüllt die ihm darin übertragenen Aufgaben: §§ 5, 7, 10, 11, 16 VS, §§ 7, 8, 9, 13 EGO, §§ 9, 23, 25, 25 a, 27 RO und Anlage 2b zur WO.
3. Der RegV bezweckt, den Briefftaubensport und die Briefftaubenzucht in seinem Gebiet zu fördern und zu pflegen. Hierzu führt er Übungs- und Preisflüge sowie Ausstellungen durch. Die Ausrichtung wird den angeschlossenen RVen durch Beschluss übertragen.

**§ 3
Mitglieder**

1. Mitglieder des RegV sind die Verbandsmitglieder der dem RegV angehörenden RVen.
2. Die Mitgliedschaft beginnt und endet wie die Mitgliedschaft in der RV. Durch Verlust der Mitgliedschaft werden bereits begründete Verpflichtungen nicht berührt.
3. Die Reisevereinigungen dürfen nur Züchter aufnehmen, die im Regionalverbandsgebiet den Briefftaubensport ausüben. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der Regionalvorstand vorher zugestimmt hat.

**§ 4
Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte in den Versammlung durch Delegierte aus.
2. Jede RV, die dem RegV angehört, entsendet für je 30 Verbandsmitglieder einen Delegierten.
3. Maßgebend ist der Mitgliederbestand am 01.01. des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet. Die RVen tragen jeweils bis zum 15.01. d.J. alle Veränderungen in die EDV-Züchterverwaltung ein. Die Gesamtaufstellung erhält der RegV und gilt zusammen mit der EDV-Züchterverwaltung als Nachweis der Mitgliedschaft im Verband Deutscher Brieftaubenzüchter e.V..

**§ 5
Reisevereinigungen**

1. RVen werden im RegV durch Beschluss der Delegierten- / Mitgliederversammlung aufgenommen.
2. Das Antragsrecht der Mitglieder wird durch die RVen ausgeübt.

**§ 6
Beiträge**

1. Jedes Mitglied ist beitragspflichtig. Die Beiträge werden für aktive und jugendliche Mitglieder gestaffelt. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
2. Bei besonderem Finanzbedarf kann von den aktiven und jugendlichen Mitgliedern eine Umlage erhoben werden. Diese darf das Fünffache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und einer Umlage beschließt die Delegierten-/ Mitgliederversammlung.
4. Die Beiträge und Umlagen sind von den RVen einzuziehen und bis zum 15.01. eines jeden Jahres mit den Verbandsbeiträgen an den RegV abzuführen.

**§ 7
Organe**

1. Der RegV handelt durch seine Organe.
2. Organe des RegV sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.
3. Vorstandsmitglieder handeln ehrenamtlich.

§ 8

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden jeweils im Februar / März und im Oktober / November eines jeden Jahres statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es mit einem bestimmten Antrag beschließt oder wenn die Berufung von einer angehörigen RV mit einem bestimmten Antrag verlangt wird.
3. Gegenstand einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann nur der bestimmte Antrag sein.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des RegV von grundsätzlicher Bedeutung sowie in allen in dieser Satzung genannten Fällen.
2. Sie beschließt insbesondere über
 - a) die Veranstaltung von Regionalverbandsflügen sowie die dafür maßgebenden Bedingungen und zu vergebenden Auszeichnungen,
 - b) die Reiserichtung (vgl. § 3, Abs. II, Nr. 6 der Reiseordnung),
 - c) den Reiseplan (vgl. § 3, Abs. I + II, Nr. 1 - 5 der Reiseordnung),
 - d) die Wahl der RV- und RegV-Flugleiter
 - e) die Wahl des Flugleiter-Gremiums (vgl. § 3, Abs. II der Reiseordnung),
 - f) die Wahl der Kassenprüfer (vgl. § 18 der RegV-Satzung),
 - g) die Bildung von Regionalgruppen,
 - h) die Veranstaltung von Regionalverbandsausstellungen sowie die dafür maßgebenden Bedingungen und zu vergebenden Auszeichnungen,
 - i) die Höhe der Beiträge (vgl. § 6 der RegV-Satzung),
 - j) Geschäfte, die den RegV zur Leistung von mehr als 2.500 Euro verpflichten,
 - k) den Zusammenschluss mit einem oder mehreren RegVen,
 - l) die Änderung dieser Satzung,
 - m) die Auflösung des RegV
 - n) die Entlastung des Vorstandes.

§ 10

Einberufung, Anträge und Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und setzt die Tagesordnung fest.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind spätestens vier Wochen vorher, außerordentliche Mitgliederversammlungen mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuberufen. Die Ladungen sind an die angehörigen RVen zu richten.
3. Jede Ladung muss die Tagesordnung enthalten.
4. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche nach Einberufung einzureichen und umgehend den angehörigen RVen mitzuteilen.
5. Dringlichkeitsanträge können bis zum Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden. Anträge, welche die Änderung dieser Satzung, den Zusammenschluss mit einem oder mehreren RegVen, die Auflösung des RegV sowie Geschäfte betreffen, die den RegV zur Leistung von mehr als 2.500 Euro verpflichten, können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, bei Verhinderung beider der lebensälteste Vorsitzende der dem RegV angehörigen RVen.
2. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist.
3. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Jeder Delegierte hat eine Stimme.
5. Eine Dreiviertel-Mehrheit ist bei Satzungsänderungen sowie dem Zusammenschluss mit einem oder mehreren RegVen erforderlich.
6. Zur Auflösung des RegV ist eine 9/10-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Alle Mitglieder haben zu Mitgliederversammlungen Zutritt. An Debatten dürfen nur Delegierte teilnehmen. Der Versammlungsleiter kann jedoch anderen Mitgliedern das Wort erteilen.
8. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn es der Versammlungsleiter anordnet oder die Mitgliederversammlung es auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließt. Geheim wird auf Stimmzetteln abgestimmt.

§ 12
Beurkundung von Beschlüssen;
Niederschrift

1. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
2. Das Ergebnisprotokoll muss enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) Name und Unterschrift des Versammlungsleiters und Schriftführers,
 - c) Zahl der erschienenen Delegierten,
 - d) Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - e) die Tagesordnung,
 - f) die gestellten Anträge,
 - g) das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, der ungültigen Stimmen),
 - h) die Art der Abstimmung.
3. Die RVen erhalten spätestens vier Wochen nach jeder Mitgliederversammlung Protokollabschriften. Wird innerhalb von zwei Wochen nach Versendung kein schriftlicher Widerspruch eingelegt, gilt das Protokoll als genehmigt. Über einen Widerspruch entscheidet der Vorstand.

§ 13
Vorstand

1. Der Vorstand besteht gem. § 7 Abs. 4 VS aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und den Vorsitzenden der angehörig RVen; im Falle der Verhinderung des RV-Vorsitzenden nimmt der stellvertretende RV-Vorsitzende für den RV-Vorsitzenden an den Sitzungen des RegV teil.
2. Vorstand i.S. des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den RegV allein vertreten. Der Stellvertreter kann den RegV nur dann vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Diese Regelung hat keine Außenwirkung.

§ 14
Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden

Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ist in § 7 VS in Verbindung mit der Anlage 2 b zur WO „Wahl des Vorsitzenden des RegV und des stellvertretenden Vorsitzenden des RegV“ geregelt.

§ 15
Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt und trifft alle Maßnahmen, die zur Leitung des RegV und zur Durchführung seiner Veranstaltungen erforderlich sind. Er kann selbständig Anträge an die Mitgliederversammlung des Verbandes stellen.
2. Der Vorstand beschließt außerdem in allen in dieser Satzung genannten Fällen und immer dann, wenn diese Satzung keine besondere Zuständigkeit begründet.
3. Der Vorstand beschließt und trifft auch alle Maßnahmen, die zur Durchführung von Kontrollen gemäß § 25 RO erforderlich sind.
4. Der Vorstand regelt auch die Prüfung der Bewerbungsunterlagen für Verbandsauszeichnungen.
5. Der Vorstand kann Geschäfte, die den RegV zur Leistung von nicht mehr als 2.500 € verpflichten, ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung abschließen.

§ 16
Geschäftsführer

1. Der Vorstand bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben eines Geschäftsführers.
2. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt und entlassen.
3. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des RegV weisungsgebunden im Auftrag und unter Aufsicht des Vorstandes. Er ist jedoch ermächtigt, laufende und wiederkehrende Geschäfte des RegV im Namen des Vorstandes zu besorgen.
4. Der Geschäftsführer hat nach Maßgabe der Nr. 3 insbesondere
 - a) den Schrift- und Geschäftsverkehr des RegV abzuwickeln,
 - b) die Kasse des RegV zu führen und dessen Vermögen zu verwalten,
 - c) die Beiträge gemäß § 6 dieser Satzung von den RVen einzuziehen,
 - d) die Verbandsbeiträge gemäß § 11 VS einzuziehen und mit den erforderlichen Mitgliederlisten an den Verband weiterzuleiten,
 - e) die Mitgliederversammlungen vorzubereiten und deren Beschlüsse durchzuführen,
 - f) die Verhandlungen des RegV-Ehrengerichts vorzubereiten und dessen Beschlüsse durchzuführen,
 - g) die Prüfung der Bewerbungsunterlagen für Verbandsauszeichnungen vorzubereiten und die vom Vorstand geprüften Unterlagen an den Verband weiterzuleiten,
 - h) einen Geschäftsbericht für jede ordentliche Mitgliederversammlung zu erstellen.
5. Der Geschäftsführer kann angemessen entschädigt werden. Die Höhe der Entschädigung legt der Vorstand fest.

**§ 17
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 01. Oktober bis zum 30. September.

**§ 18
Kassenprüfer**

1. Nach Ende eines jeden Geschäftsjahres überprüfen zwei Kassenprüfer die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des RegV auf ihre Richtigkeit und Zweckmäßigkeit.
2. Über das Ergebnis ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Kassenprüfer werden in einer ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in der Form gewählt, dass in jedem Jahr für einen Kassenprüfer ein anderer bestellt wird.

**§ 18a
Haftungsbeschränkung**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, die unentgeltlich tätig sind oder deren Vergütung 500 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Regionalverband nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Regionalverband haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Brieftaubensports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Regionalverbandes oder bei RegV-Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Regionalverbandes abgedeckt sind.
3. In gleicher Weise haften die Mitglieder des Regionalverbandes untereinander nur dann, wenn ein Mitglied einem anderen bei der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten oder bei der Erfüllung von Mitgliedschaftspflichten einen Schaden gleich welcher Art vorsätzlich oder grob fahrlässig zufügt.

**§ 19
Liquidation und Vermögensanfall
nach Auflösung**

1. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn die Auflösung des RegV gem. § 10 VS beschlossen oder entsprechend den Bestimmungen der EGO rechtskräftig angeordnet wird.
2. Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen des RegV wird an die angehörigen RVen entsprechend ihrer Mitgliederstärke aufgeteilt.